

19/SN-6/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG


An das
BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

27.3.1996

Museumstraße 7
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF Zl.-GE/13 Datum: 17. APR. 1996 17.4.96	<i>pb</i> <i>Mag. Weber</i>
--	--------------------------------

Betrifft: Zl. 13/1 96/055
GZ 13/01 96/1616

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeß-
ordnung und die Strafprozeßordnung geändert
werden.

SICHERHEIT IN GERICHTSGEBÄUDEN UND BEI AUSWÄRTIGEN
GERICHTSHANDLUNGEN
Stellungnahme des ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTS-
KAMMERTAGES

Sehr geehrte Herren!

Das im allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfes
eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisations-
gesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung
geändert werden, vorangestellte berechnete Anliegen, durch
den vorliegenden Gesetzesentwurf die Sicherheit des Ge-
richtsbetriebes zu erhöhen wird vom ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTSKAMMERTAG prinzipiell begrüßt.

Grundzüge und -ziele der Problemlösungen sind in den Erläu-
terungen durchaus richtig dargestellt, nur ist der im Vor-
blatt enthaltene Hinweis, daß sich keine Alternative der
Problemlösungen, als die im Entwurf getroffene, anbietet,
als solche nicht richtig, denn:

- 2 -

- Die "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" ist sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundessache (Art. 10 B-VG).

Soweit ist der Entwurf durchaus verfassungskonform.

- Vorschriften, die "der Abwehr und der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen" sind unter "allgemeiner Sicherheitspolizei" zu verstehen (Slg. 1067 A).
- Der Begriff "öffentliche Ordnung" umfaßt auch die die Republik Österreich tragenden Verfassungsprinzipien (ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, 301).
- Oberste staatliche Sicherheitsbehörde ist das Bundesministerium für Inneres, welches überdies die oberste Zentralstelle des Bundes in allen Angelegenheiten der Bundesverwaltung darstellt, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind. Im Zweifel spricht daher die Vermutung für die Ressortzuständigkeit des Bundesministerium für Inneres.
- Somit wäre der Entwurf, wenn nicht die vorgeschlagene Lösung gewählt worden wäre, nicht verfassungskonform.

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Vorgangsweise, die auf dem sogenannten auf "Hausrecht" beruhenden Hausordnungen gesetzlich abzusichern, ist daher die unter Berücksichtigung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Prinzipien gerade noch vertretbare rechtliche Lösung,

- 3 -

worauf nach Meinung des ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAGES aus rechtsstaatlichen Erwägungen hinzuweisen ist.

Ausgehend von diesen Erwägungen sollten daher nach Ansicht des ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAGES folgende Bestimmungen des Entwurfes modifiziert werden:

§ 3 Abs 2: Die "händische Durchsuchung" des "Gepäcks" durch Kontrollorgane sollte aus Gründen der Hygiene in eine Vorzeigeverpflichtung des Inhalts des "Gepäcks" durch die zu kontrollierende Person ersetzt werden.

Der Inhalt einer Damenhandtasche oder die von einer zu kontrollierenden Person mitgeführten Medikamente sollten nicht durch die Hände von Kontrollorganen gehen!

§ 5 Abs 2 i.V.m.

§ 11 Z 3: Die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt sollte nur hinsichtlich einer Eintrittsverweigerung zulässig sein.

Für die Entfernung aus dem Gebäude sollten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angefordert werden, was dem § 13 Abs 2 des Entwurfes entspräche.

- 4 -

§ 6 Abs 1: Das Wort "möglichst" sollte entfallen, da
- ausgenommen § 6 Abs 2 - kein Grund besteht, die sofortige Zurückstellung einer übernommenen Waffe zu verzögern.

Damit macht auch der § 11 Z 2 des Entwurfes Sinn.

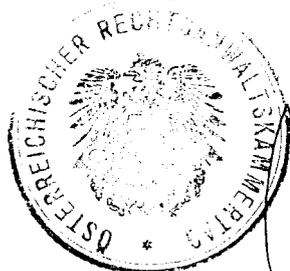
§ 171 Abs 2 ZPO: Das Wort "auf Erwachsene" sollte hier ebenso entfallen, wie in den neu formulierten § 132 Abs 3 ZPO und § 128 Abs 1 StPO; war es doch schon bisherige Praxis, daß z.B. ganze Schulklassen sowohl Zivil- als auch Strafverhandlungen als Zuhörer beigewohnt haben.

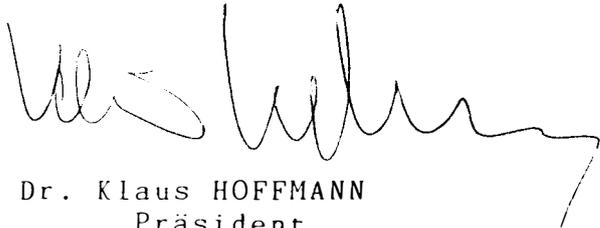
Der ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG begrüßt daher unter Bedachtnahme auf die aufgezeigten Bedenken und Änderungsvorschläge die vorliegende Gesetzesinitiative.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Steiermark und Kärnten werden angeschlossen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident